

Gesetzlicher Mindestlohn und Tarifentgelte in der Zeitarbeit

Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf die Vergütung im Tarifgebiet Ost

17.10.2016 bap | Mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie über die Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns ab dem 01.01.2017 auf die Entgelte in den Entgeltgruppen 1 und 2 im Tarifgebiet Ost informieren.

Gesetzlicher Mindestlohn ab 01.01.2017 in Höhe von 8,84 Euro

Mit Wirkung zum 01.01.2017 steigt der gesetzliche Mindestlohn um 34 Cent von derzeit 8,50 Euro auf 8,84 Euro.

Hintergrund: Der gesetzliche Mindestlohn wurde zum Jahresbeginn 2015 eingeführt, wobei über die Entwicklung des Mindestlohns die Mindestlohnkommission entscheidet. Den Rechtsrahmen bildet das Mindestlohngesetz (MiLoG), das eine Beschlussfassung der Mindestlohnkommission über eine etwaige Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns im Zwei-Jahrestakt vorsieht. Auf Empfehlung der Mindestlohnkommission steigt der gesetzliche Mindestlohn nun erstmalig seit seiner Einführung zum 1. Januar 2017 um 4 Prozent auf 8,84 Euro.

Gesetzlicher Mindestlohn und Lohnuntergrenze – Auswirkungen auf das Tarifgebiet Ost

Der gesetzliche Mindestlohn gilt grundsätzlich über alle Branchen hinweg und darf nicht unterschritten werden. **Die Anwendung von Zeitarbeitstarifverträgen alleine reicht nicht aus, um vom gesetzlichen Mindestlohn abweichen zu können. Dies ist nur auf Grundlage einer wirksamen Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit möglich (§§ 1 Abs. 3, 24 Abs. 1 MiLoG).**

Basierend auf den untersten Entgeltgruppen der Zeitarbeitstarifverträge schreibt die aktuelle Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit Mindeststundenentgelte für das Tarifgebiet Ost in Höhe von 8,50 Euro und für das Tarifgebiet West in Höhe von 9,00 Euro fest.

Allerdings endet die 2. Lohnuntergrenzen-VO mit Ablauf des 31.12.2016 ohne Nachwirkung. Damit entfällt ab dem 01.01.2017 die Grundlage für ein Abweichen vom gesetzlichen Mindestlohn, der zeitgleich auf 8,84 Euro steigt.

Im Tarifgebiet Ost liegen damit die Löhne der Entgeltgruppen 1 und 2 mit 8,50 Euro und 8,66 Euro ab dem 01.01.2017 unterhalb des gesetzlichen Mindestlohnes von 8,84 Euro.

Auswirkung:

Im Tarifgebiet Ost ist daher ab dem 01.01.2017 mindestens der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 Euro zu zahlen!

Information zum Stand der Tarifverhandlungen:

Die zwischen der DGB Tarifgemeinschaft Zeitarbeit und dem BAP geschlossenen Entgeltrahmen- und Entgelttarifverträge (ERTV BAP, ETV BAP) sind seitens der Gewerkschaften zum 31.12.2016 **gekündigt worden**, der Manteltarifvertrag BAP (MTV BAP) ist **ungekündigt**.

Im **Unterschied zur Lohnuntergrenze** in der Zeitarbeit befinden sich die gekündigten Tarifverträge der Zeitarbeit ab dem 01.01.2017 in der **Nachwirkung**.

Selbstverständlich werden wir Sie über aktuelle Veränderungen in diesem Zusammenhang umgehend informieren.

